



angrenzendes WSG:  
LfU - Nr. 237 221

- Zone I
- Zone II
- Zone III
- angrenzendes WSG

# Wasserschutzgebiet Egelstalquelle

## ZV Wasserversorgung Nordstettergruppe

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

# LANDRATSAMT FREUDENSTADT

## Amtliche Bekanntmachung

### Verordnung

des Landratsamts Freudenstadt über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Egelstalquellfassung des Zweckverbands Nordstetter Wasserversorgungsgruppe

vom 18.6.1984

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (W HG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) , des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. April 1976 (Ges.Bl. S. 369) wird verordnet:

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Egelstalquelle -koordinatenmäßige Lage: Hochwert 5367,25, Rechtswert 3479,25, Flst. Nr. 1098, Gewann Egelstal, Gemarkung Horb a.N.-Mühlen - des Zweckverbandes Nordstetter Wasserversorgungsgruppe wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) , in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I) .
- (3) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und der Schutzzonen sind in einem Übersichtslageplan, Maßstab I: 25.000 sowie 2 Lageplänen im Maßstab 1 : 2.500 und 1: 5.000 dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Landratsamt Freudenstadt auf. Je eine weitere Fertigung liegt beim Bürgermeisteramt Horb und den örtlichen Geschäftsstellen der Ortsteile Mühlen, Nordstetten, Ahdorf, Dettensee und Mühringen auf.

### § 2

#### Umfang der Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I, im Lageplan 1 rot umrandet) ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung.  
Er liegt auf einem Teil des Flst. Nr. 1098 und nimmt eine Fläche von ca. 10 Ar ein.

- (2) An den Fassungsbereich schließt sich die engere Schutzzone (Zone II, im Lageplan 1 gelb umrandet) an.

Zu ihr gehören die Flurstücke (Flst.) , welche durch die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege, Forstabteilungs- grenzen, Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen eingegrenzt werden.

Im Uhrzeigersinn ausgehend von der Ostecke der Zone I (Flst.Nr. 1098) in östlicher Richtung, Nordwestecke Flst. Nr. 1100/3, ca. 200 m entlang der Nordgrenze Flst. Nr. 1100/3 bis zu einem Zwischengrenzstein, rechtwinklig an der westlichen Feldwegbegrenzung nach Süden bis Gemarkungsgrenze, wobei Gebäude 1b umfahren wird, auf Gemarkungsgrenze Mühlen/ Nordstetten ca. 290 m in östlicher Richtung, von dort ca. 60 m in südlicher Richtung, entlang der Gemarkungsgrenze Mühlen/Nordstetten bis zur K 51, in südlicher Richtung an .-der westlichen Grenzlinie der K 51 (Vic.Weg 6 bzw. K 4720) entlang, zur Südostecke Flst. Nr. 807, in westlicher Richtung entlang Nordgrenze Flst. Nr. 989/1 bzw. Feldweg 105 zur Südostecke und Südecke Flst. Nr. 988, entlang der Nord- grenze der L 395, Südostecke Flst. Nr. 1001, Südostecke Flst. Nr. 1001/3,73 m entlang der Südgrenze Flst. Nr. 1001/3, rechtwinklig in Verlängerung der Westfront des Sportheims bis zur L 395, an der Nordgrenze L 395 entlang, Südwestecke Flst. Nr. 1002/2, Süd- und Westgrenze Flst. Nr. 1002/3, FW 8 überquerend bis zur Südecke Flst. Nr. 1004, Westseite Flst. Nr. 1004, Südseite Flst. Nr. 1014, Westseite Flst. Nr. 1014 und 1013, Flst (FW) 1008/3 kreuzend, Südwestecke und Nordwestecke Flst. Nr. 39, Südwestecke Flst. Nr. 76, an der Ostseite FW 7 und FW 20 entlang bis Nordwestecke Flst. Nr. 1062, Nordostecke Flst. Nr. 1062, Nordostecke Flst. Nr. 1061, FW 2 kreuzend, ostwärts entlang der Nordseite des Feldwegs 2 bis Westecke Flst. Nr. 1084, in einer Geraden zur Westecke des Fassungsbereichs und entlang der Grenze der Zone I bis zum Ausgangspunkt (Ostecke Flst. .Nr. 1098) .

Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie innerhalb der beschriebenen Grenzen liegen, sind Bestandteil dieser Zone.

- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone (Zone III, im Lageplan 2 grün umrandet) an. Zu ihr gehören die Flurstücke, welche durch die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege, Forstabteilungs- grenzen, Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen eingegrenzt werden.

Im Uhrzeigersinn, ausgehend von der Nordostecke der engeren Schutzzone im Gewinn Bühlacker ostwärts entlang der Nordgrenze Flst. Nr. 1100/3, Gemarkungsgrenze Mühlen/Ahldorf, zur Südecke Flst. Nr. 2263, Ostecke Flst. Nr. 2263, Ostecke Flst. Nr. 2265, K 49 und Flst.Nr. 1928 schneidend,

Nordwestecke Flst..Nr. 192), Nordecke Flst. Nr. 1927, Nordecke Flst. Nr. 1917, Flst. Nr. 1923, Flst. Nr. 1922, Ostecke Flst. Nr. 1922, -K 49 (Nordstetter Straße) bzw. FW 117 kreuzend zum Zwischenpunkt auf der Westgrenze Flst. Nr. 2300,

Südostgrenze FW 117, Nordostecke Flst. Nr. 2317~ Nordecke ~ Flst. Nr. 2318, entlang der Nordgrenzen der Flst. Nr. 2318, 2319, 2329, 2328 (Kirchberger Weg) , Westgrenze Feldweg 124, Nordgrenze Flst. Nr. 2366, Westgrenze FW 128, FW 128 kreuzend, Nordgrenze Flst. Nr. 2352, K 49 (Mühringer Straße) in nordöstlicher Richtung kreuzend bis zum unten beschriebenen Punkt auf der westlichen Grenzlinie des Flst. Nr. 213/2 (Punkt = 22 m nördlich der Südwestecke des Flst. Nr. 213/2). Von hier aus weiter 25 m östlich, rechtwinklig nach Norden bis zur Südwestecke des Flst. Nr. 208/I, Nordgrenze Flst. Nr. 213, Südgrenze Flst. Nr. 211, Feldweg 31 kreuzend, entlang Westgrenze Flst. Nr. 243 nordwärts, Südgrenze Ortsweg 6, Südwestgrenze FW 13/1 (Felldorfer Weg) , Westgrenze FW 34 und Nordgrenze FW 34, Südwestecke Flst. Nr. 340, Westgrenze Flst. Nr. 340, Südgrenze Flst. Nr. 336, FW 52

sowie Vic. Weg 4 und FW 154 überquerend, entlang Südgrenze Flst. Nr. 2999, FW 157 kreuzend, Südgrenze Flst. Nr. 3012, Südgrenze Flst. Nr. 3110, Kreuzung des FW 161, Nordgrenze Flst. Nr. 3148, Nordgrenze Flst. Nr. 3149, Nordgrenze Flst. Nr. 3151, nach Süden zur Südostecke Flst. Nr. 3075, in gerader Linie bis zur Nordostecke Flst. Nr. 1129 im Gewann Peterswald, nordwärts entlang Gemarkungsgrenze Mühringen/ Dettensee, Nordecke Flst. Nr. 1131, Westecke Flst. Nr. 1131, Südecke Flst. Nr. 1139, Südostgrenze Flst. Nr. 1138 und 1137/1, Südwestgrenze Flst. Nr. 1137/1, FW 3 schneidend, Südgrenze Flst. Nr. 1017, Südecke Flst. Nr. 1009, West- ecke Flst. Nr. 1008. In gerader Linie weiter bis Südostecke Flst. Nr. 1002/1, Nordecke Flst. Nr. 799, Westecke Flst. Nr. 799, Südwestecke Flst. Nr. 859/1, Nordwestecke Flst. Nr. 859/1, Vic.Weg 2/1 kreuzend, Südostecke Flst. Nr. 885/1, Südwestecke Flst. Nr. 904, Nordgrenze Flst. Nr. 903/I, Südgrenze Flst. Nr. 695, Südwest- und Westgrenze Flst. Nr. 698, Westgrenze Flst. Nr. 699, Südostecke Flst. Nr. 674, Südwestecke Flst. Nr. 672, Südostecke Flst. Nr.- 671, Nordwestecke Flst. Nr. 678, Südostecke Flst. Nr. 669, Südwestecke Flst. Nr. 669, Nordwestecke Flst. Nr. 669, Vic.Weg 1/3 kreuzend, Südwestecke Flst. Nr. 648, Südgrenze Flst. Nr. 650, FW 6 (Römerweg) kreuzend, der nördlichen Wegebegrenzung des Vic.Weg 2 entlang bis 33 m vor Gebäude 8a, weiter nordwärts bis Südostecke des Flst., welches für Gebäude Nr. 10 ausgemarkt ist, Nordostecke dieses Flst., 35 m nach Osten (entlang Flst. grenze 583/585) , rechtwinklig ca. 33 m nördlich, rechtwinklig nach Westen über Zwischengrenzpunkt auf Flst. Nr. 584, den Vic.Weg 3 kreuzend, nördlich bis zur ausgemarkten Südostecke des Gebäudes Nr. 2, 145 m westlich in Verlängerung von Zwischengrenzpunkt der Flst. Nr. 579/580, rechtwinklig in südlicher Richtung bis Nordgrenze Vic.Weg 2 (K 54) und entlang der Nordgrenze Vic.Weg 2, Ostgrenze FW 61, L 396, entlang Ostgrenze Kniebisstraße, Südgrenze Hauptstraße, Südostgrenze Froschgasse bis zur Nordecke Flst. Nr. 1047 und Westecke Flst. Nr. 1040. Hier trifft die weitere Schutzzone auf die engere Schutzzone. Von dort bis zum Ausgangspunkt (Ostecke des Fassungsgebietes) entlang der nördlichen Grenzen der Zonen II bzw. I.

Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie innerhalb der beschriebenen Grenzen liegen, sind Bestandteil dieser Zone.

#### Bemerkung:

Auf den Gemarkungen Nordstetten, Ahldorf und Dettensee wurden Flurbereinigungen durchgeführt bzw. die Autobahn Stuttgart-Singen und die Bundesstraße B 32 (neu) gebaut. Das für die Schutzgebietspläne verwendete Kartenmaterial zeigt noch den alten Bestand. Nach Vorliegen der neuen Flurkarten werden die Schutzgebietspläne neu aufgelegt.

### § 3

#### **Schutz der weiteren Schutzzone**

In der weiteren Schutzzone -Schutzzone III- sind verboten:

1. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden, herstellen, umsetzen oder lagern.
2. Bearbeiten und Vertreiben von radioaktiven Stoffen.
3. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
4. Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind
5. Versenken des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie das Versickern in geschlossenen Anlagen.
6. Errichten baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und dies nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
7. Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Anlagen zur Verregnung und Untergrundverrieselung.
8. Versenken oder Versickern von Abwasser einschließlich Kühlwasser oder erwärmtem Wasser.
9. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Abfallbehandlung, -beseitigung oder zum -umschlag, ausgenommen Erddeponien.
10. Verwenden von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Straßen- und Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden.
11. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
12. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs.
14. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen.
15. Massentierhaltung.
16. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr .
17. Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen in den Monaten November bis März.

18. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zur Gewinnung von Steinen und Erden sowie das Herstellen neuer und das wesentliche Ändern bestehender Wassergräben, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden. Die Befugnis, bestehende Gräben zu reinigen, bleibt unberührt.
19. Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten oder Stoffe über 10 cbm Inhalt pro Behälter. Bei 10 cbm Inhalt und weniger pro Behälter muß der Nachweis über das Vorhandensein einer allseitig ausreichenden rückhaltenden Bodenschicht von, mindestens 0,50 m Stärke erbracht werden.

Hinweis:

Die Betreiber von unterirdischen Behälteranlagen - auch von bestehenden - haben diese mindestens alle 21/2 Jahre, die Betreiber von oberirdischen Anlagen mindestens alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen (TÜV) prüfen zu lassen.

Im übrigen ist die Verordnung des Innenministeriums Baden- Württemberg über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30.6.1966 zu beachten.

20. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln, die in der "Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.5.1974 (BGB1. I S. 1204) über Anwendungsverbote und -beschränkung für Pflanzenschutzmittel II in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

Hinweis:

Die Empfehlungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über Wirkstoffe von Pflanzenbehandlungsmitteln, die in Wasserschutzgebieten in der engeren Schutzzone (Zone II) und weiteren Schutzzone (Zone III) angewendet werden können" sind zu beachten.

## **§ 4**

### **Schutz der engeren Schutzzone**

In der engeren Schutzzone -Schutzzone II -sind verboten:

1. Die in der Zone III verbotenen Handlungen.
2. Errichten baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Gemüse- Intensivkulturen.
4. Einrichten von Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Fischteichen.
5. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers sofern nicht durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
6. Lagern, Abfüllen und Umlagern von wassergefährdenden Stoffen.
7. Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel.
8. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und Mieten, soweit Abwasser anfällt.
9. Ausbringen von flüssigen, entwässerten und kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).

10. Vorratslager größerer Mengen Stallmist.
11. Neubau und das wesentliche Ändern von Straßen und Bahnanlagen sowie das Verwenden von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen.
12. Düngen mit Wirtschaftsdünger (Mist, Flüssigmist, Jauche und Fäkalien) ; ausgenommen ist das Düngen mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird.
13. Dauerbeweiden mit ortsfesten Tränken und Unterstellmöglichkeiten, Weidehütten, Pferche.

## **§ 5**

### **Schutz des Fassungsbereichs**

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. Die in den Zonen III und II genannten Verbote.
2. Jegliches Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.
3. Kahlschläge.
4. Jegliches Düngen und das Verwenden von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln und Holzschutzmitteln.
5. Das Betreten durch Unbefugte.

Hinweis:

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser Verordnung, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, daß die Beauftragten des Zweckverbands Nordstetter Wasserversorgungs- gruppe und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung befreien, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

- (2) Dem Zweckverband Nordstetter Wasserversorgungsgruppe kann auf Antrag vom Landratsamt Freudenstadt Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Bau und Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

## **§8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 18.06.1984

gez. Mauer